

# RS Vwgh 1997/12/17 97/12/0334

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1997

## Index

72/13 Studienförderung

## Norm

StudFG 1983 §19 Abs6 Z1;

## Rechtssatz

Die Anspruchsduer auf Studienbeihilfe ist nach§ 19 Abs 6 Z 1 StudFG nur um EIN weiteres Semester zu verlängern, wenn feststeht, daß der Abschluß der fehlenden Prüfung während des Zusatzsemesters möglich ist (Hinweis E 11.8.1994, 93/12/0195; hier: Die Teilnahme an Streikmaßnahmen stellt keinen Verlängerungsgrund iSd§ 19 Abs 6 Z 1 StudFG dar).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997120334.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)